

Tag und Ort	am 15.12.2021 in Ammerthal (Sporthalle)
Vorsitzender	1. Bürgermeister Peter
Schriftführer	Leikam
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:34 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzendem) des Gemeinderates sind anwesend: Stefan Anderle, Thomas Bär, Hubert Enghard, Heinz Haubner, Norbert Lehmeier, Georg Paulus, Josef Schaller, Claudia Schillmaier, Irene Schmidt, Gerhard Schuller, Magdalena Simon, Bürgermeister Anton Peter
Es fehlt entschuldigt	Stefan Badura, Stephan Koller, Robert Weiß
Tagesordnung	Gemeinderat Josef Schaller stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt 9 der nicht öffentlichen Sitzung aufgrund des erwartbaren großen Diskussionsbedarfs als letzten Tagesordnungspunkt zu behandeln. (12:0 Stimmen)
Nr. 1; Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.11.2021 (Öffentlicher Teil)	Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 17.11.2021 wurde mit der Ladung zur heutigen Sitzung verteilt. Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 17.11.2021 wird ohne Einwand genehmigt. (12:0 Stimmen)
Nr. 2; Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, deren	1) Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Rahmen der Kanalsanierung Ammerthal die Beauftragung von Ingenieurleistungen bei der Firma SEUSS Ingenieure GmbH i.H.v. 32.969,66 EUR (brutto). Das Angebot „Kanalsanierung Gemeinde Ammerthal - Sanierungskonzept“ umfasst das Erstellen von

Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

bautechnischen Schadensplänen und das Erarbeiten eines Kanalsanierungskonzepts.

2.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anschaffung eines Pelletofens „Rika Primo 6 kW“ für den Stodlwirt und die Annahme des Angebots der Firma Eckl Kamine & Solar GmbH & Co.KG Poppenricht i.H.v. 3.265,00 EUR (brutto).

3.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung der Programmaufstellung 2022 der Bayerischen Städtebauförderung (Bedarfsmitteilung 2022).

**Nr. 3;
Bauvoranfragen in der Gemeinde Ammerthal**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Anwesen Zum Alten Fritz 12, FlNr. 1626/3, Gemarkung Götzen-dorf, ein Wohngebäude mit Nebengebäude zu er-richten.

a) Bau eines Wohngebäudes mit Nebengebäude, Zum Alten Fritz 12, FlNr. 1626/3, Ge-markung Götzen-dorf

Zu diesem Zweck stellt der Bauherr bei der Ge-meinde Ammerthal eine Bauvoranfrage.

Die Unterlagen zur Bauvoranfrage lagen den Sit-zungsunterlagen bei.

Der Bauausschuss erteilte in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig das gemeindliche Einver-nehmen nicht. Der Bauausschuss begründet seine Entscheidung, dass das o.g. Bauvorhaben im Au-Benbereich liegt und kein Bebauungsplan exis-tiert.

Der Gemeinderat nimmt die Nichterteilung des ge-meindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage „Bau eines Wohnhauses mit Nebengebäude“ gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zur Kenntnis.

**Nr. 4;
Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal**

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Anwesen, In Viehberg 20, FlNr. 1829/8, Gemarkung Götzen-dorf, ein Einfamilienwohnhaus mit Carport und Garage zu errichten.

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage, In Vieh-berg 20, FlNr. 1829/8, Gemarkung Götzen-dorf

Zu diesem Zweck wurden bei der Gemeinde Ammerthal am 22.11.2021 die erforderlichen Bauantrags-mappen abgegeben und ein Antrag auf Baugeneh-migung gestellt. Alle erforderlichen Einzelheiten zum Bauvorhaben waren den Baumappen zu entneh-men, die den Sitzungsunterlagen beilagen. Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

	<p>Der Bauausschuss erteilte in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage gemäß § 36 BauGB zur Kenntnis.</p> <p>Für die Erteilung der Baugenehmigung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach zuständig.</p>
<p>b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage (Dreifachgarage), FlNr. 379/37, Gemarkung Ammerthal</p>	<p>Der Bauherr beabsichtigt auf dem Anwesen, FlNr. 379/37, Gemarkung Ammerthal, ein Einfamilienwohnhaus mit Garage (Dreifachgarage) zu errichten.</p> <p>Zu diesem Zweck wurden bei der Gemeinde Ammerthal am 30.11.2021 die erforderlichen Bauantragsmappen abgegeben und ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Alle erforderlichen Einzelheiten zum Bauvorhaben waren den Baumappen zu entnehmen, die den Sitzungsunterlagen beilagen. Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.</p> <p>Der Bauausschuss erteilte in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage (Dreifachgarage) gemäß § 36 BauGB zur Kenntnis.</p> <p>Für die Erteilung der Baugenehmigung ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach zuständig.</p>
<p>Nr. 5; Entwässerungseinrichtung Ammerthal a) Vorstellung der neuen Grundlagenkalkulation für den zukünftigen Benutzungsbührensatz 2022-2025 durch die Dr. Schulte Kommunalberatung, Veitshöchheim</p>	<p>Die Entwässerungseinrichtung - Abwasser - ist eine kostenrechnende Einrichtung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik i.V.m. der VVKommHV Nr. 2 Satz 3 zu § 12 KommHV-Kameralistik.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG normiert mithin für die Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden - u.a. Entwässerung - das Kostendeckungsprinzip: Das Abgabebaufkommen soll die Kosten decken, die durch die öffentliche Einrichtung entstehen. (Folge: Kostendeckende Planung)</p>

Der zum Januar 1993 eingeführte Art. 8 Abs. 6 KAG bestimmt, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird der Bemessungszeitraum 2019 - 2022 zum 31.12.2021 abgebrochen.

Herr Winkler von Dr. Schulte Kommunalberatung Veitshöchheim stellt nun die neue Grundlagenkalkulation für den zukünftigen Benutzungsentgelt 2022-2025 für die Entwässerungseinrichtung Ammerthal vor.

**Nr. 5;
Entwässerungseinrichtung Ammerthal
b) Beschluss des neuen Benutzungsentgelts ab 01.01.2022**

Der Gemeinderat Ammerthal nimmt die neue Grundlagenkalkulation und den Benutzungsentgelt 2022-2025 der Entwässerungseinrichtung zur Kenntnis und entscheidet nun über dessen Einführung.

Ein Entwurf der Änderungssatzung lag den Sitzungsunterlagen bei.

Der Gemeinderat beschließt den neuen Benutzungsentgelt i.H.v. 2,34 EUR/m³ und erlässt die folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Ammerthal
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Ammerthal**

3. Änderungssatzung

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ammerthal die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ammerthal vom 18.11.2015 und Änderungssatzungen vom 13.04.2016 und 14.11.2018

Satzung:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung wird wie folgt geändert:

Der neue Gebührensatz beträgt mit Wirkung zum 01.01.2022

2,34 EUR je m³

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ammerthal, den 15.12.2021



Anton Peter
Erster Bürgermeister

(12:0 Stimmen)

**Nr. 6;
Vollzug der Gemeindeordnung und der Straßenverkehrsordnung
Aufhebung des Beschlusses vom 19.05.2021 zur Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h in den Ortsteilen Ammerthal, Fichtenhof und Viehberg zeitlich auf die Baumaßnahme AM1 begrenzt**

Der Gemeinderat Ammerthal hat mit seinem Beschluss Nr. 5a in der Sitzung vom 19.05.2021 beschlossen, dass in den gesamten Ortsteilen Ammerthal, Fichtenhof und Viehberg die zulässige Höchstgeschwindigkeit - zeitlich begrenzt auf die Baumaßnahme AM1 - auf 30 km/h zu begrenzen ist.

Nach rechtlicher Überprüfung der Sachlage „Zone 30“ durch die Rechtsaufsicht des Landkreises Amberg-Weizsachach kann die beabsichtigte Geschwindigkeitsbegrenzung in den genannten Ortsteilen basierend auf den vorliegenden Beschluss aufgrund rechtlicher Bedenken nicht angeordnet werden. Der Beschluss sei mit Schreiben vom 30.07.2021 aufzuheben. Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 15.09.2021 durch den Ersten Bürgermeister Anton Peter die rechtliche Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 9 vom 15.09.2021 die Aufhebung des Beschlusses vom 15.09.2021 abgelehnt (6:6 Stimmen).

Mit E-Mail vom 27.09.2021 hat die Gemeinde Ammerthal einen Beschlussbuchauszug zum Beschluss Nr. 9 in der Sitzung vom 15.09.2021 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet damit nach Art. 59 Abs. 2 GO über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses Nr. 5a

vom 15.09.2021. Da der Beschluss ohne ausreichende Rechtsgrundlage gefasst wurde, ist er aufzuheben.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Rechtsaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Beschluss Nr. 5a vom 19.05.2021 rechtsausichtlich zu beanstanden, die Aufhebung unter Fristsetzung anzuordnen und für den Weigerungsfall die Ersatzmaßnahme anzudrohen. Die Gemeinde Ammerthal wird nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) hierzu angehört. Anhörungsfrist war der 11.11.2021.

Mit E-Mail vom 19.11.2021 weist die Rechtsaufsichtsbehörde nochmals darauf hin, dass der Beschluss Nr. 5a vom 19.05.2021 aufzuheben ist. Die Rechtmäßigkeit ist nur dadurch wieder herstellbar, dass der Beschluss aufgehoben wird. Daher kommt es für die Aufhebung nicht auf ein vorher zu erstellendes Verkehrskonzept an. Der zu fassende Beschluss ist weder inhaltlich noch zeitlich davon abhängig zu machen. Die Rechtsaufsichtsbehörde bittet deshalb in der nächsten Sitzung des Gemeinderats erneut um Aufhebung.

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 5a der Sitzung vom 19.05.2021.
(11:1 Stimmen)

**Nr. 7;
Simultankirchen-
verwaltung Göt-
zendorf
Antrag auf Bezu-
schussung der Sa-
nierung der
Friedhofsmauer in
Götzendorf**

Die Simultankirchenverwaltung Götzendorf muss die Friedhofsmauer in Götzendorf sanieren, da gemäß Anschreiben vom 18.11.2021 die Eindeckung mit Schindeln morsch ist. Dabei fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 11.067 EUR an. (Das Angebot der beauftragten Firma lag den Sitzungsunterlagen bei.)

Begründet wird der Antrag, dass auf dem Götzendorfer Friedhof viele Gräber von Bewohnern der Ortschaft Viehberg belegt werden. Das Anschreiben der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Illschwang lag ebenfalls den Sitzungsunterlagen bei.

Vorschlag der Gemeindeverwaltung Ammerthal:
1.500 EUR (Zuschuss)

Der Gemeinderat beschließt die Zuschussung der Sanierung der Friedhofsmauer in Götzendorf i.H.v. 1.500 EUR (Zuschuss).

(12:0 Stimmen)

Bekanntgaben

Herr Bürgermeister Anton Peter nimmt Stellung zu den Vorwürfen im Leserbrief vom 14.12.2021 der Gemeindegewerkin Frau Gerda Schommer.

Er habe seine Rücktrittsforderung an Herrn Koller genau begründet, die jedoch im Leserbrief keine Berücksichtigung fand. Deshalb ist eine sachliche Diskussion mit Frau Schommer, die weder den Einstellungsprozess der Geschäftsleitung (m/w/d) begleitet noch die Gemeinderatssitzungen besucht hat, auf diesen Kommunikationsweg nicht möglich. Daher spricht Bürgermeister Anton Peter an Frau Schommer eine Einladung aus, um in einem persönlichen Gespräch all ihre Vorwürfe zu besprechen, zu entkräften und mit den Fachabteilungen vor Ort in der Verwaltung zu klären.

Den Vorwurf, dass die Stellenvergabe des Bürgermeister-Vorzimmers nur aus dem Grund „Ehefrau des CSU-Vorsitzenden“ erfolgte, entgegnete er damit: „Es handelt sich nicht um ein Vorzimmer, sondern um die Fachstelle einer Kassenverwalterin, bei der eine adäquate Ausbildung verlangt werde.“ Außerdem lagen keine Bewerbungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der inneren Verwaltung vor und Frau Weiß verfügt aufgrund ihrer jahrzehntelangen Tätigkeit in der Sparkasse Amberg-Sulzbach über die notwendigen Eigenschaften, Erfahrungen, Vorbildungen und die nötige Bereitschaft sich Wissen anzueignen, um den Beruf der Kassenverwalterin ausüben zu können. Die Einstellung erfolgte zusammen mit dem Personalausschuss, dem auch der Fraktionsvorsitzende der UWG/BFA Thomas Bär angehört.

Herr Bürgermeister hat nach eigenen Angaben jahrzehntelange Erfahrung in der Personalführung und kann einschätzen, ob die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber funktioniere oder nicht. Außerdem hat der Geschäftsleiter Herr Wittmann persönlich von sich aus gekündigt und bereits eine andere Stelle angetreten.

Die Bezeichnung des Baugebiets „Am Ziegelacker“ sei falsch; richtig ist „Bei der Ziegelhütte“. Die angesprochene unmittelbare Bahnstromtrasse sei bis dato nicht genehmigt und keiner weiß, ob sie tatsächlich kommt. Außerdem wäre sie trotz allem ein gutes Stück vom Baugebiet entfernt. Die Gemeinde Ammerthal wird in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ggf. gegen die Bahnstromtrasse vorgehen. Zu den „strahlenden Telekommunikationsmasten“ in der Nähe des neuen Baugebiets verweist der Bürgermeister auf den seit Jahrzehnten bestehenden Masten beim

Getränkemarkt; Gesundheitsschäden seien nicht bekannt. Außerdem habe er schon mehrfach gelesen, dass die Strahlung von einem Handy in der Hosentasche deutlich höher sei als von diesen Masten ausgehe.

Der Breitbandausbau Ammerthal wird kommen. Der Vorwurf „Glasfaser Jetzt“ entbehrt jeder Sachlichkeit. Die Vorgaben der Bayerischen GiGaBit-Förderung seien sehr strikt und man müsse sich als Kommune genau an die Vorgaben halten; ansonsten handle man förderschädlich. Einen solchen Millionenschaden verkraftet keine kleine Kommune. Deshalb sei die „zeitliche Verzögerung“ gerechtfertigt!

Abschließend betont Bürgermeister Anton Peter: „Wenn jemand derartige Urteile ausspricht, sollte er zumindest den Anstand besitzen und die Gemeinderatssitzung besuchen!“

Der 1. Bürgermeister erklärt die Sitzung um 20:20 Uhr für beendet.



P e t e r
1. Bürgermeister



L e i k a m
Protokollführer